die Fürsten selbst gar zu sehr in diese Art — Einige sahen dieses selbst wohl, daß die Erhaltung Recht, Marktbarkeit oder auswärtiges Commercium des Staats gewiß sey — dies ist also es leicht —

§ 8.

Die vornehmste Regel bei der Nutzung der Regalien ist, daß die Einkünfte mit Schonung zweck und das Gemeine Beste den Hauptzweck ausmacht.

Diese Regel muß in bei allen Regalien ö. d. Aufsicht sich, schadet sie Staate — es fließt durch

a.) ist der Regent mehr für das bon: publ: als für die Finanzen aus d. Regalien sorgen, z. B. die Regal hat die Nutzung der Holzes, das man darf es aber doch es freie Holz ö. zu fällen — ebenso durch die Regal des Salzes, da wo Regal ist ö. zu theuer verkauft wird u. Schmuggel, Zölle geben viele Einkünfte, Posten geben Einkünfte, es darf aber der Preis der Zölle u. des Postgeldes ö. so sehr erhöht werden, daß durch das publicum leidet, wo die Regal so übermäßig genutzt wird, da wird der Unterthan gedrückt u. schreit darüber —

b.) daß ein Regal nicht mehr benutzt wird, das ist schädlich ö. Unrecht gegen die Unterthanen, es gleich der Einnahme noch so viel limitat: dabei muß — Es ist alles ö. zum bono publ: nutz, weil es immer wird Schikan u. Übertretung der limit: geben —

M. bringt für die Regalien Fach vor:

a.) der Regent muß sich ö. gewisse Summe setzen und

b.) der Fürsten Pflicht, Unterthanen nicht zu sehr mehr zu, die Pflicht ö. gute oder Nachtheil des Staats geht

Alle die Einkünfte d. Regenten sind ö. die Gefälle

— die Regalien kommen ab. daß so wie die domanen Verkäufe der einzelnen

1.) gemacht sind, es sie solche weiter z. B. d. Bergbau ingrosser: einer neuer u. bequemer Postweg eingeführt, wo sich Leute gelegen — es sie neue Produkte, Canäle u. s. w. anlegen Pufendorf. T. II. § 56 — 58 —

Es sie neue Salzwerke, Fischereien, Canäle, Agent. e. anlegen Pufendorf —

M. sub. die neuen Nach ö. Schätzen

2.) Es sie die Werke u. Anstalten dabei ihnen d. dazu wird ab. eine gründl. Einsicht z. B. des Bergbaues — Salzwerkes, wegen der Fischerei

3.) Es hängt der Einnahme d. der Verkäufe der Produkte, indem es diese steigert — bei diesen Mittel ist ab. viele Vorsicht nöthig weil Geist der Nutzbarkeit Bürger leidet —

Pufendorf. T. II § 105 f.

— M. die Autor Erklärung, es sie die Finanz. es mehr zum Ein Schnitt verfehlt — Pufendorf § 106.

Staatswirthsch. T. II. §107.

Und die Regal. verpachtet so braucht der Pächter die Unterthan z. B. im Brauwesen, Schlächterei, Tag-
z. B. das die Salzer muß durch zu Lehn geyeh werd-
geschieht das so Oder Landes H. solche auf-
ten, als Landes rath – es bleibt immer der Landes,
H. der dominus directus der Lehen allein er muß
alle Lehen jährlich visitiren – z. B. so ist ein Lehen
Stück im Reich die Forst. als ein Regal. H. Kurfürst
H. Kurz u. Tirol zu Lehn geyeh hat –
in Schles. im Fürstenthum die Forst der Graf Stolb
zu Lehn geyeh – allein weyl der nicht unter dem
Schutz des Reichs ruhet, ist es als Regal wieder beschlos-
sen Huber doch einige Schl. der Regal. zu Lehn geh
z. B. einen Theil der Jagd – ein Theil des Bergwerks –
aber dann wird das Eigent. desselben i. übertragen, sondern
es wird nur das Nutzung desselben ein Stück übertragen
der Landesh. bleibt für allemal der Eh. desselben –

Wenn es die Einkünfte der Regal. vermehren will so
so muß solches schon um die Abgab. der Unterth. zu vermehren –
die einzige Vermehrung der Einnahme der Regal. ist
erlaubt, ist der Landesh. die Regal. um mehr Orte ausset.
z. B. um mehr Orte Pulvermühle, Bergwerke errichtet –
Aber so Oder Landesh. die Einnahme der Regal. durch
Vermehrung, aber d. Gegenstand der Regale mehr absuch
zuschaffen z. B. die Aufsicht des Forstes, des Holzes, der Fischerei –
so gehört das in unserer Kameralist. in Theil
zu Stelle die Mittel in Acht zu bringen, welche dazu die
die Einnahme der Regal. zu vermehren – es ist dieser alle
Grenzen, einzig, was d. Gesetze auch thun –
Entzieht ein Landesh. der Unterth. Grenzen um sich zu Regal
zu machen, so ist dies unrecht – der Landesh. ist kein mono-
polium treiben u. d. Gemeinwohl ein Grenze setzen –
Es ist ein betrügerische Kunst der Regal. zu vermehren durch

d. vorige Seite –

Die Kameralist. also ist gemischt aus
Ist eine Kunst und Wissenschaft der
Mittel –
Eine theoretische Art die Regal. zu ver
mehren, ist eine Wissen. die Hauptregal. der
ein Land, die Wildstand in Forsten, u.
d. Unterhalt des selbigen Wildpretts
bringt, ist zugleich das Wild über
Acker u. verwüstet – wer die Frei
der Münz alle ausgeprägte Münze, so
ist eine Schatzgräberei einige Mittel, wie
viel er wenig zu Vermögen sich und.

Ist es d. Unterthan Grenzen setzen — Demnach hat es solche
räuberische Kameralisten gegeben, die d. Regierung dito vorgestellt,
es sind durch die Grenzen die es so dazu vorgeschlagen hatte —
Wie sich das Regl. Hilfe zur Nützlichkeit d. der
Reisen der Schubarter Handel aufzuhebe, d. Brandt
wein handel zu Liebstadt, ist es d. Handel & Gewerb
z. Regel gemacht ist — zu der Tuchfabrik d. Manufaktur
u. so ist es eine Täuschung d. Tobacks — zu Norway
d. Brandtweinbrennerei, bald ist der Kurfürst allgem: Müller u. Bäcker im Land gewesen, bald
Auf solche Art Läuter der Regent vom Land Gewerbe, Schuster
u. Schuster werden u. alle Gewerbe zu X Zeit —
allgemeiner Gesetzes, Schlächter
d. zu Pirna Nutzen: L. II. 360.
Auch sogar d. Kupferschmied, Schmiedt
Kreyz, Hofbäcker, Schweinitzer
Eingesessenen u. s. w. ist es nicht
gemeiniglich d. Leuten in Gesicht
u. daß Einkünfte zu sich gezogen —

Quer: Was soll in Kameral. Sachen für Regl. unterrichtet Regl.
in Land sind?

Resp: Es so solche abschaffen wollt, sprechend es d.
Klerch, wie er die Regl. vermehren soll; ihr d.
noch so vermehrt handelt — Nur ist er der Anzahl
solcher schlecht Regl. so vermehrt —

Alle Mängel der Regl. der in Kameristich Sachen sind
der defraudat: sehr unterworfen, das ung hat es in unsern
Zeiten d. Unterthan für in Betrüger entgegen u. d. Kiß
Kist u. Contrabellist, z. B. am schwellisch in Preußisch
zu d. Tobacksbauern &

Dergleichen Klagen sind für d. Unterthan unterworfen u.
es nur d. Unterthan allerhand Betrüger — d. es d. d.
überhaupt in Abgabe mehr Kosten — d. es die defrau
datien durch verfünden d. es in Betrüger, d. es unterlegt
über d. Betrüger, recht hart bestraft —

Die Verordnung der über Regl. erfüllt nach Best.
1.) Polizeisach 2.) Regal:

Diese d. solch billig allmahl d. neuerder getrennt werden,
d. es die Verordnung geben wollt, d. es bei d. nicht
geschieht ist — z. B. am Landesch. ist d. Forstregal, so d.
Verordnung nach, dieser Forstteil d. Regal, teils d. Polizeibestehen

Weil es aber diesen Unterschied versäumet, so kommt es
gemeinl. in d. Verordnung ein. die Regul. d. Holzes
verordnungen — auch selbst eine Meinung nach welcher
es diese Verordnung wie d. Wälder zu reden ist.

§ 9

Zu dem Forstregal gehört ferner die Nutzung der Forstpolizei, wozu die Förster, auch die Forstregister u. die Protocolle
d. Forstschreiberey eingerichtet werden müssen.

Hieher gehört Einforstung der Orten: Theil des Forstwesens
auf diese Art ist einerseits ein großes Mittel zu Fuchs-
es gehört ferner auch ö. hieher was dazu dient die Forst-
ung, Mesthrung u. Erscheidung zu sehen — viel: Polizei-
Hieher gehört ferner Debitung was dazu nöthig ist die
Einrichtung zu treffen, daß die privatischen Gerechtigkeiten
d. Waldung, Fuhr und so d. der Landesf. Fürst —
Ferner hieher gehört die Gewohnheit daß es d. Holz, daß
Holzer Schul verkauft wird Leute, Schuhl. Kaufleute
u. d. plus licitanti d. d. Meister verkauft —
diese Einrichtung sehr viel Falsches — Die wer allerhand
erträgt bei d. Holz ent. außer Landes ging —
Die nur vor frische Schuhl. bei d. Holz daß im Land
bleib — d. Kaufleute treiben Leute d. Holz in Folle
u. diese Holzhändler verkaufen d. Holz mehrer wieder
u. steigern d. Preis so sehr es will —
Letztere ist es daß es der Bauer d. Kostenes halb
erfor, selbiges in d. Zeiten u. verkaufen lasse —
(Man nennt dies Bauernwirth) Man legt zu dieser
Sache in d. Holz Unheil d. Holz Diebe — Holzmangel
ren — denn wenn d. Unterthan so sehr in Frei-
theit u. d. Holz wird daß d. Kostenes dieser verkauft
der Landesf. d. Preis sehr alle Jahre verändern, es
nennt sich d. Kostenes — dieser richtet sich auf die
Anzahl des Holzes u. daß der Mangel der Alsnitzer

Dies nennt der Hr. Justi d. Forst-Revenue wissen — Staatsw. T. II. § 169.

Für einen Cubikfuß ist es 1 Kreuzer; dagegen Holzhauer
war für die Fuhrleute u. auch für die Austheilung
zu den Forstbedienten — pro. Mir $\frac{2}{3}$ — 1.

Der Preis des Holzes ist so leicht zu regulieren, als
es glaubt:

1.) Wenn es ist Preis des Holzes, so lang der
Unterschied des Holzes kennen —

2.) Allein dann noch ist der Unterschied welcher
Holz absolut nöthig sey, gebraucht z. B. Brennholz,
Bauholz, Schreinerholz

Wie ist sich zum Brennen, ist noch ist Preise der Brennbarkeit
Bauer verlangt — Wie ist rebenfalls ist Preis sehr nach
der Lage des Holzes einrichten — Nämlich das Holz, was noch im
Holz oder Wälder ist, ist wohlfeiler verkauft wenn als das,
was nahe an ist Dörfer liegt — Es muß so eingerichtet werden
daß die Gutsherrschaft mit ist Aufbringen so viel Holz als die
Unterthanen mit ist Aufbringen — Es dies nicht geschieht, so entsteht
entweder Mangel an Brennholz oder Erstreckung der Forstbedienten —

Wie bestimmt ist Preis ist nach der Art des Holzes

z. B. 1.) Brennholz Kostet — 1 — so kostet 1 Klafter
2.) Bauholz — 2 —
3.) Nutzholz — 3 —
4.) Blochholz — — 4. (= das ist Holz wenn ist
ist Dreyrauhes Bretter u. Latten geschnitten werden —

Diese Taxe ist bei dem Anfang des Gehalts im Grosse gleich
festgesetzt werden —

Die Forstbedienten müssen verpflichtet werden ihm dagegen
Holz zu verkaufen, sonst doch ist leicht verleitet
werden ist Verbotene Handel mit Holz zu treiben —

Im Hannoverschen Lande gibt es 4 Forstarten Holzes
Brennen um:

1.) Wird in Forstschreiberey angezeigt — an welch
Holz verlangt ist welch muß — An dieser Taxe über
liegt es wie viel Holz geschlagen werden — Ferner
ist die Art, die Menge zu bestimmen —

Es ist sehr gut, es die Forstbedienten
ist Forstverwalter gehörig gebunden sind,
weil die Forstbedienten Holz nimmt es der
Forstverwaltungs ist — ist Pfüsch. Strafen
T. II. § 169.

Mosers Forstrechnungs
im Anfang enthält Formular
zu Forstrechnung —

Nach Vorschr. der Forstordnung.

Die geschieht am Trgl. ad Oktober — der Oberforstmeister bestellt ein Amtl. über's Forstjahr, ob ein Tag bestimmt ist, so bestimmt der Beamte zu certiliren ob ist dieser Tag bestimmt auf Holz — Auch Forstjahr kommt alle Forstbedienter — Oberförster, Förster, Holzmesser — Bereuter — u. Feuerleuter, Bey uns, ist es ihnen wichtig genug

Forst Instruktion Verordn. 1747. d. 24. Febr. erneuert 1766. d. 6. Mai —

Wir verfügen nun eine Forstschreibtage jährlich nach der Jahresrechnung der Kammer, welche allemal 8 Mont. zu Mont. 8 Wochen gebraucht, Seitdem man das Protokoll unterhalten wird — Hierin sind nähere Punkte bestimmt, der es abzuhandeln soll — z. B.

Ob zu Landesfürstl. Gebäuden Holz nöthig, ob es von einem Jahre zu Holz nöthig oder vorräthig sey —

Das Forstkollegium berathschlagt über alle neuen Zeigte Punkte u. schreibt die Bemerkungen auf die unter das Protokoll gelassener weisse Columnen —

Ja der Verordnung ist sogar die Zeit, wo der Forstschreibtag soll gehalten werden; wie er soll gehalten werden, so kann es bestimmt u. vorgeschrieben —

Nachdem es diese Verordnung offtmals vorgelesen, so reicht jeder vorräthig ad Amtsmanl. Bäuser Forst u. schreibt gewöhnl. Neuen einer ihl. Jahre die Anzahl u. die Art des Holzes, die er sich will —

Nachdem es nun alle vorgelesen, so berathschlagt es sich wie es die Nutzung der Forst vortheilhaft Bauer — Verschreibt die Verschläge, u. schickt alles miteinander nebst Protokoll da die Kammer — Nach Tabelle daher einen neuen Anschlag, welches Art Holz geschlagen, was für Abgang bei der Forst nöthig sind, was sonst bei der Forst nöthig ist —

Hierdt Holzt ist der Kornmaal der Rentkam. Ny Kirch u.
der Ohlenstuft behielt jedt dt brauchlich Holz wider
geschlag wider — Ist auch Holz geschlagt als nor
gezeigt worden, dann wird dt Übrige in Kirchspielt
u. dt hierbat: verkauft — Zu dessen Fuhr wird ny Amt
ny Kirch angesagt — Im Kirch sind die Kirchdiener
u. Amtleute zugegen — dt Fürster Holzt wird dagegen
u. von die Kirchen-Geschworne Specialiter dieser u. so wird
dt Holz dt Meistbietender zugeschlagen.

§ 10.

Auch die Anbauung u. Dirigierung der verschiedenen
Holzflösser u. verschiedener Wahrnehmung dt Forst
Waldung gehört zum Forstregal

Flösserei ist die Anstalt, da man so wol Bau- als Brennholz
X Bäume u. Stämme in u. durch Bäche transportiert —
M. dt bäche auch unterschiedl. Holz
1. da es nicht gr. Bäume, balken, sparrel oder
rinnender X dt Flösser Lust u. solcher X verschiedener
Art verbindt u. ob darauf noch mit beupackt,
Treffer p. dit nennet ny Floßt —
Wenn dieser Trieg- oder Bauholzflösser
diesen Polen nur X gr. Strecken geht — X auf dieser
Weise wird dt Holz zu Schiff, nach Holland p. gr.
bracht, daher kommt ist dt Holländer flösser
2. da es Scheit u. Brennholz oder ob zu verbrand
dt Weise in dt Strom wirft, u. ob solange X
gedachtnoch fliesst, bis es ad locum kommt
dieser Art ny Flösser mit nach Ny Stuft, auch
ob einer Bäuch vorgewen — M. nennet ist
Scheit- oder Brennholzflösser —
Bleibt dt Holz im Bruch, so heisst ist dt wol
Bruchflösser im Gegensatz ny Holl. Flösser

der Nutz der Klöster ist sehr gr. weil es durch das Holz sehr leicht transportiren u. dieser Art Nutz vertauschen — dazu kommt noch daß es das Holz z. Schiffbau sehr tüchtig u. fast unter Wasser gut ist für sehr viel Holz aus d. Land verbraucht wird u. dafür viel Geld ins Land kommt —
das Holz kommt in Holland o. Frankreich, — dieser Holzhandel der Provinz bringt ein Land das Holz zu verkaufen u. so zu transportiren — Darum ist schon die Klosterordnung in d. ungr. Orte beschränkt —
das Klosterwesen ist die Regel u. zehrt das Kloster — der Ertrag ist also blos das Recht solches anzuhauen, weil er der Oberpolizei des Holzes ist — es kann privati das Ihrige Antheil auch, es ist erst im Grunde geht der Landwirthschaft ist das Klosterwesen an sich, als die Klostergüter — bei d. Kloster entsteht Erhaltung des Lebens u. da wird es privatim viel Vorsicht ohne Krieg — Gott das Holz so gar das Grund Land verwend. Vorsicht ung. das Klosterwesen erfordert.
Ich der Landwirth. Ist das Administr. obgleich nicht so er in Klosterwirth u. Unterbrodirter sich —
Diese Mühe ist Rechnung des Ertrags des Holzes Fällen u. Fortschaffen — dieser Ertrag ist die Person sehr ist verkauft soll — dieser kaufen das Holz das Kloster u. bringt es in gr. Klosterhof u. verkauft es da — das Holz wird nach der Klosterordnung gehauen u. bei gr. Meister und Klaus gebraucht — es wird alsdann bei unsicher groß ist. die Unterbrod. Meister ringschmitz — Wenn sich aber die Leute an d. Orte wo es Gr. wenig wert soll brauchbarlich — wie? —
Das nun nicht p. d. Holz den Bauer, wenn es in Holzrecht ist: in Gebäuden gewer. das das Kloster, nur

Mos. Oekonomie

Unterbrodirter-Klostermeister

Unterthan. Klosterordnung Kaltbrod

Es ist Holz & Stell — An d. Grenzen geht Bedienter mit gr. Eisen, steckt an Kreuz u. stoßt d. Holz
rab, d. Holzer, d. an d. Ecken gestanden hat —
Die Forstbedienter, Klosterhr u. Doctor streitig
& einander — Die müssen alle Rechnung über d. Holz
führen u. solche ohne vorher zu gefertigen, einsenden
der Klosterhr muß contr: stell, wieder ausstell,
Gelder unter Hand bringt — Er bekommt nichts Gehalt
Kommt aber viel Bedienter zu d. Klosterhr wegen
Ü. dieses ist solches nicht Krüger unterworfen —
Mit Ausnahme in d. neuen Zeit die Administration
zugleich geschieht — Es ist: ein Doctor. d. die Forst
& ein Forstmeister allein, wodurch letzterer Aufwand
der Forstbedienten einst, für ein gewisser Gehalt
Feuer übernimmt —
Diese Einrichtung ist in neuen Zeit, wegen ihrer gr. Sparsamkeit
sehr Mode geworden. z. B. Es ist zu Frankenstein noch still —
Der Administrator Vortheil, gut, sehr Schuh, nahmt sich
d. dieses Mittel bringt die Forstmeister nicht unterschieden
Vor — Die erspart Bedienter
Doch durch die Administr. Es oder vorherigen Ueberschlag
Schlag eingegangen wird — Es hat mehr es liciat:
termin das — Der Kreuzer der neun d. Kreuzer verbraucht
d. nimmt es von u. über streicht d. Anzahl —
Wenn die Administr. bei d. Klosterbrauch will, so muß
es d. die Anzahl Holz welche soll geschlagen werden
Zeit d. Ort noch eingeben —
Der Administrator muß der Bedienten Fuhr u. Lohn über
d. Land Kreis, d. Aufbrücker — d. Holz wird
Es d. Forstbedienten vorgewiesen — der Gutsherr oder
Mond: Eigenthümer d. Holzes — Es bezahlt d. Arbeits,
Lohn für d. Klafter Holz — dies hat der Holzfuhr-

Wenn es sich Jemand unterfängt, die Jagd abzu-
halten, so soll er ihm das Gewehr abnehmen.
Es gibt auch einige, die es unter Vorgeben Holz zu
ziehen, oder andere Vorgeben zu jagen
u. verdrießen können. Wenn es zu oder
Jagdgerätschaften gehören, so sind sie
Wenn es aber das Aufhaulen — durch dieses Mittel
ersparet der Jagdgerätschaften Arbeit u. Arbeitsleute
Wenn es aber dieses geschieht, zu verhüten, so wird
es aber gleich.
Es gibt 3 Art Holz, das mit Wasser bringt u.
dann zu grunde geht — das nennt man Faulholz —
der Jagdgerätschaften ist das unterwegs Verdruß,
dieses 3 unterschied — Wenn aber solches auf Unter-
schied gestellet ist, so ist es der Abzug des Holzes
ganz verboten —
Es gebiet auch auch die Landesobrigkeit zu verordnen,
u. das Holzschreiben. Wenn einer der Fleißer gewesen
Holz vom Frohner ab, daß er einige Erlaubnis braucht
ist, wenn aber um diesen Ort verzeichnet, in Contrast
der Ordnung. Es er geg. 2 Taler dem Frohner
2 entschreiben soll in der Wasser Lehen —
Es eine gewisse Schlacht, oder nach gegenwärtig sich,
so durch die ganze Sache der und. daß nur zusammen
die Fleißer ist, das Schellolen, das Fuchsschwänzen
das Abstreichgeld u. das Auszehrgeld bezahlt — Auf
dieser Art bewegt die Bauerschaft Ordnung u. Verdrießen.
Will aber der Fleißer gewesen das Holz ist ihm
Verdruß so gebiet es das sich soll genau angewiesen —
der Fleißer ist ein extra: zu klagen er
muß Jahr 3 Tage = als Wasser Jagd gelt
Daher wird es auch Wasser gewesen und das Geld
für das Holz, sondern Jahrs weise —

Gewicht bestellt, so die Kauer von dem Schiffs Klaß meister ist zu stehen, daß dieser die Aufsicht halten u. das Untersteigen verhüten —

Es die Kommen nun zu das Tannenholz Flößen — Auf diese Art wird das Holz zu Brenn- oder Schiffbau-Holz, Bretter, Latten, Stiel, die Admiralität u. —

Bei das Holländer Flößen wird gewöhnl. das Kunstbuch in Gemeinschaft u. Contract gemacht — Bei diesen wird Verordnet, daß der Landesf. die Strom Flößer mach, das Kunstbuch schreiben — das wenigstens schreiben Unkosten, die Unkosten wird nicht wieder durchgesetzt, daß das Holz so viel Geld ins Land bringt —

Wenn nun das Contract ist wird das Holz zu einer Art soll geleitet werden von die Kaufleute — Und für Ablast z. E. Bretter, Pfennstäbe, Latten

Zu diesen Fälle dient gewöhl. der Flaßpächter bei Holz & Fremtamtdung das Flaß transportiren — Wenn er erwacht, so ist er schuldig Conversationsgeld zahlen, weil die Kosten der Einrichtung des Flußes nicht betragen haben — Das Holz welches & ostbaulich Amtdung geflößt wird, zahlt ohne Flaßgeld überhaupt zu werden; welches ist das Fremdholz, er gewöhnl. die $\frac{1}{2}$ des Preises an Flaßgelder bezahlt, z. E. ist er für 100 ℔ Holz flößt 50 ℔ Conversationsgeld — dem Pächter wird gewöhnl. Entschädigung versprochen wegen der Fälle, wenn bewiesen ist das das Fremdholz — die Tannenholz Flaßen verursacht nicht Schaden, welche der Storkel dasselbe wieder z. E. Überschwemmung Schaden an das Deichen, Verbrennung der Gebäude ist das Holz durch das Flößen wird —

Bei Flaßen wird besonders ist die Forstbedienter darauf sehen, daß zu viel Holz geflößt wird, welches sonst Schaden für das Land bringt —

Für Mast ist ein Flaßverbot v. Dorfes Marrath ist Contract 480.

Hannov. Verordnung v. 1698 — 1735 —

der Diebstahl des Holzes & d. Klöster, so mit harter Strafe belegt wird z. B. zu Celle für einen mehr. Pf. 10 ß — der Klostermeister muß dafür sorgen, daß das Holz zur gehörigen Zeit eingeschlagen wird —

Wegen der Zölle ist es nöthig daß d. Klöster gehörig gelegt werden, daß es der ganzen Landung Nutzen bringt & größter Nutze — Wie viel Zoll kommt der Klostermeister in Zollzettel, daß das Holz gestiehlen u. dieser & dieses Land ref. Verfassung & Obrigkeit dieses Landes wird es Jedermann einsehen u. es Halter gleichet, der solches für die Bauern verkauft u. die Bauern betrogen — Wegen solcher es soll der Halter für i. jemisches Geld zu zahlen — zu mehr Erinnerung wird der Zoll in Geld bezahlt z. B. in Hannover 6 zu d. Cölln wo die Klöster sehr im Grauen ist, sind einer Taxe, daß es zugrund & die Klöster bey, u. in einig sogar i. einer Zunft kommen.

Zu d. Mürbrucherfall ist die Klostern, am Tych in Brandes wird daß & d. Tag- u. Nachtlichter gestrichen — es gilt & Marienhain & d. Fuchsfort bei & d. Schwöbi Urach ist i. steiler Berg, wo & viel Holz wächst & dieses wirft es d. Holz in d. Klöster, & einer Holzrüchse, daher i. plan: inclinat: es reiche Trotten 900 Schuhlang ist — das Holz wird es Obrigkeit einer verkauft. Geschwindigkeit gestrich bis in d. Klöster, der Wasser es gilt bei Stellung natürl. auch Berg wo es Dorfland Flüsse wird — es kommt durch ärsch. i. Mrach es 900 Klafter auch Stattgrund —

Nachrichten d. Mürbrucher Klosters Forstungen — 8 B. p. 1 —

Zu Hannover wird die Klöster & stark gestrich & der Meyer — Mit 3. verschiedene Art es Klöster — 1. Theil Hausch sind 3 — B. Bauern bei sich eigen

Berechnung des Holzes im Amte Holle des Baumes Rauch u. wie Berens schätzt — Das Holz besteht gewöhnl. in Eichen, die in Berens an die Bäcker verkauft und als was dieses so brauch geht nach Holland in Dielen u. 9 Fuß lang Blocken —

2.) Die andere Art sich einige weiche Bauchbäume der bei Mühle nach Holz Klauch Berg, u. in Blocken u. Bohlen, der Meyer, bei nach Fuhl. 2 Schilt —

3.) Noch ist Brennerholz der bei 100 – 120 Fuß lang u. 15 – 16 Fuß breit sind — dieser geht der Mühle ab — Das Holz wird im Thüringischen Berg kauft — Als dieser Platz wird ist sich weil es in der Feldmark selbst viel Brennholz hat u. in andern Zeit Bedürfniß angelegt hat — daß sich die Brauer noch etwas mit Glauch u. Eiche zu Thüringisch Holz, weil sich in dieser einer Dicke von einer Länge u. Breite bekommen —

Auch Brennerei durch das Kloster Holz geht, welches nicht mit Bauerstücken versehen ist, welches es bei andern Holze vorzuziehen muß —

Die Bedürfniß sich die Nutzung der zu machen sind —

Die Alterg. derselben gehört. Verstegel — Es ist um solche anzuleg, bedarf

1.) Ob beständig Wasser da ist
2.) Ob hinlänglich gute Bauer zu Dienst da sind
3.) Ob hinlänglicher Absatz ist
4.) Ob es besser wäre in einer bauerschaft Gegend das Holz schwerl zu lassen —

Nachher muß es überleg ob die Bedürfniß solch vorzüglich wird oder nicht — Es ist besser unter der Zeit geschehen falls in dieser Fall unter mal die Vermuthung besser —

dann

Denn die Verrechnung wird aus zweyerley
1.) Um einer richtigen Ordnung willen zu sehen
2.) Um Unterschleif zu verhüten
3.) Weil der Förster mehr Gedächtnis als die Arbeit
wendet, als der Verwalter –

Alle diese Ursachen fallen bey d. Forstwesen weg, weil es
1.) der Anzahl der geschnittenen Bäume nicht ist
2.) Weil es d. Rechnungsgeld kostet verursacht
3.) Weil es kostet nichts, wie viel die Bäume Holz
4.) Weil es kostet nichts, wie viel Holz d. Unter-
abgeholzt ist u. wie viel der Meister auf die Ist-
Seite setzt es d. Forstrechnung u. d. Arbeitslohn
5.) Der Förster kann d. Absatz der Bäume u. Hölzer
d. Preis u. höher machen, die Art die Bäume zu
sperrt u. verkaufen es ist. Der Rentmeister setzt d. Preis,
der Absatz hängt d. consumt: ab, u. d. Sperrt
geht auf der rennet gemeinsch. Fürsicht der Meister
Der Rentmeister hat Sorgen bey der Forst Wirth, weil er
1.) nicht die Bäume bestimmt Anzahl Holz an d. Förster
liefern muß u. dies oft für die Holzung schädlich
ist, auch ist es nicht gleich viel Holz auf Holz
2.) Weil bei der Verwaltung es fürst Rücksicht ist –
Doch sind die Strafen noch Mode
Will es die Verrechnung einfacher so sind folgende Bäume
1.) Wird die Anzahl der Bäume, u. jeder Art bestimmt
2.) Wird bestimmt die Größe u. Alter der Stämme Bäume
weil er durch bey Sperrt weniger Mühe ist, u. die
Förster durch Sperren verkaufen –
3.) Der Förster muß innerhalb bestimmtes Quantum
Holz auf u. gewisse Zeit geben, er mag so viel
abhauen wie er will; zugleich muß der Förster

versprochen Ofen in Schuh und Breudstuck, ist
und wo viel Holz oft umgeworfen wird u. Ist gut wenn
Trockenheit abstehet, ich wolle, daß dieses verordnet
so pflegt sich dieser Verschaffung, Ofen hierauf weniger auch Kosten
4. Wie bestimmt die Anzahl Gelder welche der Fürsten
für Blech, Bestimmter Länge u. Dicke zu
fall. p.t. ℔ 18 – 24 Zoll 165 ß d. Pfund
od. ℔ 17. 20. – 95 ß
14 – 17. 90 ß
ist das Holz allemahl ℔ 20 Schuh lang ist
darüber muß es eigner Tarif, um Streit zu
verhüten –
5. Ist ℔ der Preis der Dicke ℔ bestimmt wenn,
welcher ist einer, als verkauft werden –
Noch eine gewisse Bemerkung des Bestrgeld ist d.
Rosserung, od. Ausfuhr des Holzes
dieser wird entweder in Land ℔ zu Gebrauch gebraucht
od. ℔ verkauft außer Land – zu beyd. Fällen ist Vortheil
dabey weil dadurch das Holz auch viel Käufer nicht, durch
Fuhrleute u. Land. Bedürfnis –
Nur das Rosserungs wird blos ℔ das Einfuhrig Korn u.
Holz Quantum 24000 ß – u. das Holz wird in Commun:
f. Rost verbrennt 19125 ß –
Quer: Wie soll die Verfassung recht Vortheilhaft zu stellen?
Resp: Dies gehört zur Oekonomie u. Cameralist –
Wer sich für blos mit d. Preuer Lust Nutz Fuhr soll –
M. sagt der Landesh. Lust ℔ d. eigner Lust, das Holz
verkauft ℔ eigen Käufer u. ist dafür besorgt –
M. glaubt ℔ dieser Art wird in Gefahr die Rost mehr
Kaufer einer Seyn – Es macht es ob ℔ d. Gewerbe –
Wie liefert das Holz d. Käufer zu Haus u. Verlustbrd –
M. bezahlt der ℔ die Käufer nach der Anzahl des
Holzes, wie sie verkauft sind –

[illegible] Einrichtung schon [illegible] nützlich, oder [illegible] ist, weil die Wirthschaft [illegible] dieser Wirthschaftsbetrieb [illegible] — Letzter ist wo dieser [illegible] ist [illegible] unter [illegible] wird, [illegible] wird das Holz verkauft, das dieser [illegible] Holz [illegible] eigener Nahrung [illegible] verkauft lässt — die Privatt Leute lassen durch [illegible] die Wirthschaft gehörig [illegible] — Es wird hier Aufsicht [illegible] als die Landwirth. [illegible] — u. wird [illegible] Holz [illegible] Stadt, um die Pflanzen [illegible] gut sind, [illegible] abzusetzen — [illegible] Leute [illegible] die Pflanzen [illegible] — Allein [illegible] die Leute [illegible] Pflanzen [illegible] und der Ackerbau darunter leid [illegible] — Aber gewöhnl. sind beide Berufe [illegible] gute Landwirt u. Also ist die für solche Leute [illegible] Lehre und Abrichtung ist die [illegible] Berufsart [illegible] die Gewerbe sind [illegible] im Thüringischen [illegible] Für die Leute ist daher [illegible] u. es [illegible] dieser [illegible] Vortheil für die Leute [illegible] für [illegible] u. [illegible] Geld [illegible] — [illegible] dieser Arbeit gewöhnl. an [illegible] welche dafür dieses [illegible] gewisse Geld als Naturalien [illegible] Lieferungen [illegible]

§ 11.

Das Feydrecht welches von der Wildbannsgerechtigkeit [illegible] ist, begreift gewöhnlich Raum [illegible] Theil des Erfurtandes, den die überhaupt Jagdlust der Regent [illegible] — Nur die nöthige Unterhaltung der Jagd, erfordert einige [illegible] Hülfsmittel —

Gemeiniglich ist bey der Jagd wenig Vortheil für die Kameralien; Kameralist muß daher auch wissen, ob er gleich die Jagerei nicht zu treiben braucht.

Wildbannberg – Jus banni ferini, gehört zur Polizey u. gehört zu d. Rechten des Landesherrn über alle Jagd im Land der Aufsicht u. Gerichtsbarkeit über alle Jagdgeschäfte. Hieher gehört die Frage, ob Jagd zu untersagen, z. B. Selbstgeschoß, der Aberglaube der hier herrschenden Vorurtheile – Verordnung der Jagdordnung – Ordnung der Jagdbarkeit – Freiheit der Jagd zu einer Zeit – Recht des Landes, ob überhaupt Jagd im Land, ob der Adel zu Lehen geht – Adelsgehörl. hieher

Gemeiniglich gehört d. Landesherrn ex regula die Jagd im ganzen Land – Recht zu privatis Jagden, ob hier ist es inne dom: Jel. zu Lehen

Die Ursachen warum die Jagd zu Regal gemacht, sind:

1.) Weil d. Landesherrn die Nahrung der Vasallen natürlich u. daß die Jagd d. gehört –

2.) Weil es vielen privatis eine Lust u. zu d. Jagd, oder Unterschied d. Stände eines Landes, und sonst die Wild zu überflüssig ist, zu sehr gemein wäre – da dieses Stand unter Aberglauben nehmen –

3.) Hirsche kommen noch in einer Zeit, wo der Menschen Lebensdienst nöthig machen – da die Pferde Pflüger d. Korn so unter es nöthig ist zu die Jagd, Kurzweil der Freiheit halber d. Pferdegewerbe d. Jagd, daß es oder Ergötzlichkeit unter d. Pferde und Jagdpferde im schweren Lokar –

Zu d. alten Zeiten hat das d. Regal, oder ist d. Theil d. Recht der Jagd verliehen

1.) Theil d. Land zu großmachen als d. d. Regal oder Jagd d. rechten Lohn –

2.) Weil es oft nobil: remuneriren wolte u. keine
rend. Mittel wüste
Schön nachdenckl ab. so viele Ausfrauung der Wolleiß
Es dient in vier Jagdrecht nachdenckl. z. E.
1.) der Regent verleiht, Also die wilder Jagd,
u. behält es die hohe Jagd vor
2.) Er behält sich die ungewisse Bogelsjagd vor
Nimmt. Es ist die Flugel des privatis ungleichen
ab. Dieser ö. ein Feuer
3.) Er behält sich die Wasserjagd vor, ob er sie
auch die Fische zieht ungleichen
4.) Er behält sich es wol die Lichtjagd vor, ob
wohl dieses ein hoch ungleichen; oder er verleiht
dieses ein und der andere Stell in eigener Forst
ö. ob sie ungleichen — Man merckt dieses
sich Fundraisingel — Die geschehe nicht ist ein
Eheurgeit ob es nur kurzen Zeit geg. ö.
Er was solches verleiht erkennt —
Wenn wie die Jagdregalien der Landoff. verbieten ist
die Unterthanen die Wildung der Wildbrunn ö. Schon
dieses, daß die Wild dieses ö. verschreckt oder sonst
der Jagd Schaden zufügen wird —
Der Landoff. es die falsche Schädlichen Gründe, es
Feuerstreich der Pistoren es gelinder Gewehr, die
Umgrüne der Netze verbieten u. Jagdhof Verlegen
die Jagdwerkzeugkeit hat nicht Unterschiedlichkeit
sind dabei und nicht zugeordnetes Alle Kurm
Malitiöse Gebrauchet ist mehr Schaden als Nutzen verhi.
Zu Pirch Landes ist der Kurmer gar ein mehr der
Jagd zu thun u. der Landoff. es ist alle Kurm Geschäfte
dabei ist Gewerbe verlohnen, als es das recht
ist unschlüssig mehr —

Die Strafe wo der Verbrecher in höherem Grade schuldig ist, hat der Kriminalrichter u. in geringerer Verdächtigung zu sorgen, daß die Gerechtigkeit des Staates alle Genugthuung erhalte.

Es haben solche Personen, die eine Empörung Regierung zu brechen, so stark auf die Jugend Einfluß — Betrachtung ist ein Gesetz u. die Unterschied. Theil

1. Der Grundsatz, die Unschuldigkeit beschützt, das Verbrechen u. eigenmächtige Strafe zu Gerechtigkeit im Zaum zu halten.
2. Der Grundsatz, daß das Land u. über Leib Schutz erhält, und der Einwand dabei zu prüfen ist.
3. Theil der Regierung, daß zur Wohlfahrt gereicht wird, welche meister die Unterth. schützen wird — es ist schädlich, daß Platz zu sehen wo er Carl XII angenommen, & großer Theil gültig ist, welche Lern zu schützen, als & zu sehen — das für meister nicht gebrauchen Lohn.
4. Die Strafung der Jugend, wegen der Grundsätze, welche Klugheit & Unterthan, wenn sie Verbrechen & Mittel & Mittel & Grundsätze der Jugendlichkeit abzuhalten, als ist es & & & Tag, da er nicht, wenn der Schlosser verfertigt ist, & & Klinke bestellt & der Jugend abzuhalten — Auch dieses Gesetz, welches Unterthan, so auch abgeschafft werden u. Ma. ist stets in Gesetzverwaltung verbrochen hat —

Es sind & also & Grundsätze zu sehen, wie die Jugend zu erziehen — Alles dies geschieht gemäßen & Jugendlichkeit, & Vorteil & dieser Lustfuhr, u. der ewig & Lust zu Jugend bei & Grundsätzen erhalten — Es weist & Grundsätze vor zuerst der Klug der Unterthan, wenn übertrieben, es weist & Mittel die zu verschaffen wie der Grundsätze fortkommt —

Für die Jagd Bau sey
1.) Die Pflicht d. Obrigkeit u. d. Adel ist
2.) Die Dienst zur Gesundheit u. der Aufführung
des Regents
3.) Die Lust ist der Regent K. u. Unterth. belustigt wird
u. ist gute Recht Herr, wie es d. Leute d. Mensch sagt
Alles dieses sehr zu der Lust des Regents z. sey ein
zuschreiben u. zu machen – daß es die Jagd zu
seiner Unterhaltung verursacht –
Der Landes H. hat so viel Vergnügen bei Erhaltung
Jagd sich als bei sein eigenen Aufbau u. Fortpflanzung
Der Hirsch ist mostbar u. es geschieht. Die Lager
verursacht viel Aufsicht und u. verhindert d. Landmann
Pflüger f. Acker, die Waldung
Wolfe u. sey der Landes H. spart das Geld für Wildpret
nehm: nur Ersatz ist dieser Einnahme gegen d. Großen Schaden
d. der Wälder u. die Acker des Landmanns nach d.
Wildbrat – denn
1.) Ist es Wild häufig – so bricht der Landmann viel
Wildpret das Wild abhält von der Arbeit
Voller Feuer er macht so Kosten dies viel Holz
2.) Ist wenig Wild – wozu die Rotte Jäger
wozu die sieben überflüssig Aufgabe wegen der Jagd?
Die Lust der Jagd sind doch unter unsern Schwestern
u. wenig verursacht
1.) Ist die Anlage u. Unterhaltung der gr. Jagdzeit
Der Bau Schloß macht das Erste am besten
2.) Der Jagdgewehr Kosten ohnmaßgeblich sehr viel
Ein Mann Jahr Kosten 550 fl u. 12. Mann ist 6600 fl
Wie Zeug 120 fl Lang u. unter u. Oberjägermeister
fl. oder d. Schwerdtlos zuweilen, weil die Schwerdter
da zu Ort umschlagen d. Jagd auch auch
Ein Lan Lager Kosten 148 – 150 fl

Dabei Jagd exercitia.